



Ansuchen zur finanziellen Unterstützung in einem rechtlichen Verfahren

I. Informationen zur Person

1. Antragstellerin:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefon/Fax:

E-Mail:

geboren am/in:

Nationalität:

Beruf:

Einkommen (brutto monatlich):

Vermögen:

Sorgepflichten:

2. Kontaktperson/Institution:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefon/Fax:

E-Mail:

II. Informationen zur Rechtsangelegenheit

1. Sachverhalt: *(Bitte kurz und präzise; gegebenenfalls ein eigenes Blatt beilegen)*

2. Ziel des Verfahrens / Dringlichkeit:

Seite 1 - es folgt Seite 2



3. Angabe über die Höhe der nötigen Förderungssumme bzw. des Zuschusses zur (weiteren) Verfolgung des Verfahrens:

4. Begründung für den Charakter als Musterverfahren oder der sozialen Bedürftigkeit der Antragstellerin: (gegebenenfalls ein eigenes Blatt beilegen)

5. Stand des Verfahrens:

(Beilage von verfahrensrelevanten Dokumenten wie Klage, Urteil, Antrag, Bescheid etc. – IN KOPIE)

6. Einbringlichkeit der Kosten:

(bei bereits abgeschlossenem Verfahren)

Vertretungs- Verfahrenskosten beim Gegner einbringlich:
Kostenbestimmungsantrag/Exekutionsantrag gestellt:
Wenn nein: warum nicht?

7. Rechtsfreundliche Vertretung:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Verfahrenshilfe beantragt:

Wenn nein: warum nicht?

III. Auszug aus den Vereinsstatuten und Förderbedingungen:

1. Der **Verein Frauen-Rechtsschutz** unterstützt Frauen und deren Kinder sowie Mädchen in **frauenspezifischen rechtlichen Verfahren**, die einer finanziellen Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Rechte bedürfen, sofern die Kosten des Verfahrens **ganz oder teilweise** nicht selbst getragen werden können und **kein ausreichender Rechtsschutz durch andere Institutionen oder Personen** gewährleistet ist.
2. **Rechtliche Verfahren** sind beabsichtigte oder laufende zivilgerichtliche, strafgerichtliche, verwaltungsbehördliche, verwaltungsstrafbehördliche Verfahren sowie Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, die von oder zu Gunsten einer oben genannten Person angestrebt oder geführt werden sowie Verfahren dieser Art, die gegen eine solche Person gerichtet sind. **Das Verfahren soll den Charakter eines Musterverfahrens haben.** Der Gerichtsstand des Verfahrens muss in Österreich liegen. Die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig erscheinen.
3. Die Unterstützung besteht in erster Linie in einem **Beitrag zu den Kosten für die Rechtsvertretung**. Der Verein hat das Recht, bestimmte Personen als RechtsvertreterInnen abzulehnen. **Verfahrenshilfe ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedenfalls zu beantragen.** Soweit Verfahrenshilfe nicht zu erlangen ist, besteht die Unterstützung zudem im Ersatz von Kosten insbesondere für Übersetzung, Sachverständigengutachten und Zeugengebühren. Eine Unterstützung wird nur in der Höhe der belegten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren gewährt.
4. Der Verein Frauen-Rechtsschutz ist nicht verpflichtet, ein bestimmtes Verfahren zu fördern.

Seite 2 – es folgt Seite 3

IV. Förderbedingungen

Die unterstützte Person ist verpflichtet:

1. Verfahrenshilfe zumindest für Gebühren- und Sachverständigenaufwand, Barauslagen usw., die im Verfahren anfallen, zu beantragen.
2. Dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ über den Verlauf und Ausgang des Verfahrens - unter Beifügung vorhandener behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen - zu berichten und alle Protokolle sowie alle maßgeblichen Urkunden ohne gesonderte Aufforderung an den VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ zu übermitteln- dies alles innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt.
3. Dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ auf Anfrage über das Verfahren Auskunft zu geben und erforderlichenfalls auch Akten oder Aktenteile vorzulegen.
4. Dem VEREIN-FRAUENRECHTSSCHUTZ die allfällige Änderung aller persönlicher Daten wie Namen, Adresse, Beruf, Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. umgehend bekannt zu geben.
5. Sich vor allen wesentlichen Verfahrensschritten, ohne gesonderte Aufforderung, persönlich oder durch eine allfällige Rechtsvertretung mit dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ zu beraten.
6. Bei Vergleichsabschlüssen die Zustimmung des VEREINS FRAUEN-RECHTSSCHUTZ zu erwirken. Sollte der Vergleich nicht unter dieser Bedingung geschlossen worden sein, kann die Förderung entfallen und sind bereits ausbezahlte Förderungen innerhalb von 14 Tagen zurückzuerstatten.
7. Durch schriftlichen Nachweis die Ausgaben für die Rechtsverfolgung zu belegen.
8. Gewährte Unterstützungen dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ auch ohne Aufforderung soweit zurückzuerstatten, als ihr Kosten in Zusammenhang mit dem Verfahren aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zugesprochen werden - auch im Falle des Obsiegens in einer höheren Instanz, soweit sie einbringlich gemacht werden können, wobei Kostenersatz bzw. Exekution zu betreiben sind.
9. Über die unterstützte Instanz hinaus über den Ausgang des weiteren Verfahrens ohne Aufforderung Bericht an den VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ zu legen, insbesondere über erfolgten Kostenersatz und Exekutionen.
10. Gewährte Unterstützungen dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ auch ohne Aufforderung in dem Fall zurückzuerstatten, wenn die Einkommens- bzw. Vermögenssituation der unterstützten Person sich soweit ändert, sodass die Förderungswürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Änderungen der Einkommens- bzw. Vermögenssituation, durch die die Förderungswürdigkeit wegfallen könnte, sind dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ ohne Aufforderung umgehend mitzuteilen.
11. Bei Medienkontakten der unterstützten Person oder ihrer rechtsfreundlichen Vertretung ist darauf hinzuwirken, dass die finanzielle Förderung des Verfahrens durch den VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ in den Medienberichten erwähnt wird.
12. Die unterstützte Person stimmt zu, dass ihre Daten in anonymisierter Form in den Tätigkeitsberichten des VEREINS FRAUEN-RECHTSSCHUTZ verwendet werden.
13. Einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung ist der Inhalt dieses Fördervertrages zur Kenntnis zu bringen und hat die unterstützte Person darauf hinzuwirken, dass die rechtsfreundliche Vertretung dem Verein gegenüber gemäß diesem Vertrag - insbesondere hinsichtlich der Berichte, Übermittlung von Entscheidungen, Abrechnungsmodus gem. Pkt.V.3.- vorzugehen hat.
14. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß der Pkte. IV. 1-13 kann die finanzielle Unterstützung durch den Verein wieder entzogen werden.

V. Weitere Vertragsbedingungen:

1. Der Unterstützungsvertrag bezieht sich nur auf die Rechtsverfolgung in einer Instanz. Für die Beschreitung des Instanzenzuges kann ein weiterer Unterstützungsvertrag für die jeweils nächste Instanz abgeschlossen werden.

Seite 3- es folgt Seite 4



2. Dem VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ steht es gemäß § 4 Z 2 lit d der Geschäftsordnung frei, eine bestimmte Person als rechtsfreundliche Vertretung abzulehnen.
3. Verfahren werden in zivilrechtlichen Angelegenheiten aufgrund des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG), in Verwaltungs- und Strafsachen aufgrund der autonomen Honorarrichtlinien finanziert. Nebenleistungen gemäß § 23 RATG werden vom VEREIN FRAUEN-RECHTSSCHUTZ lediglich mit Einheitssatz vergütet. In Außerstreitverfahren gilt als angemessener Tarif die Bemessungsgrundlage von EUR 4.360,00 als angemessen vereinbart.
4. Die Antragstellerin verpflichtet sich, keine weiteren Honorarvereinbarungen mit der rechtsfreundlichen Vertretung anzuschließen. Ausnahmen hiervon, insbesondere in Musterverfahren, bedürfen eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.
5. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung werden erst nach Abschluss des Verfahrens in der jeweiligen Instanz bezahlt.

Ich bestätige den Wahrheitsgehalt der obigen Angaben und nehme die Förderbedingungen zur Kenntnis.

.....
Ort Datum Unterschrift (ggf. der bevollmächtigten Rechtsvertretung)

Beilagen: